

Die Rechte im Falle der Nachrichtenlosigkeit

Die Rechte von Kunden bleiben auch im Falle der Nachrichtenlosigkeit gewahrt, da die Banken grundsätzlich darauf verzichten, Vertragsverhältnisse mit ihren Kunden wegen Nachrichtenlosigkeit zu kündigen und die entsprechenden Forderungen verjähren zu lassen. Die Banken behalten sich jedoch das Recht der Kündigung oder Verrechnung für den Fall vor, dass ihr Vergütungsanspruch gegenüber dem Kunden bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht mehr gedeckt ist.

Liechtensteinischer Bankenverband
Postfach 254, 9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
T: +423 230 13 23, F: +423 230 13 24
info@bankenverband.li, www.bankenverband.li

VERMEIDUNG NACHRICHTENLOSER VERMÖGENSWERTE

Ausgabe 2010

(überarbeitete Version)

Information an die Kunden
der liechtensteinischen Banken

Sehr geehrte Kundin Sehr geehrter Kunde

Es kann vorkommen, dass eine Kundenbeziehung nachrichtenlos wird, weil der Kontakt zwischen dem Kunden und der Bank abbricht. Als nachrichtenlos gilt eine Kundenbeziehung im Sinne der Richtlinie des Liechtensteinischen Bankenverbandes über die Behandlung nachrichtenloser Konti, Hefte, Depots und Schrankfächer bei liechtensteinischen Banken, wenn die Bank von ihrem Kunden oder Bevollmächtigten seit mindestens 10 Jahren keine Nachricht erhalten hat. Die Mitgliedsbanken sind verpflichtet, nachrichtlose Vermögenswerte intern zu kennzeichnen und speziell zu behandeln.

Da die fehlende Kontaktmöglichkeit sowohl für die Kundschaft als auch für die Banken eine unbefriedigende Situation darstellt, bitten wir Sie, nachfolgende Informationen zu beachten.

Adress- und Namensänderungen

Bitte teilen Sie Ihrer Bank umgehend mit, wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln oder wenn die von Ihrer Bank verwendete Anschrift (z. B. infolge Heirat) nicht mehr zutrifft und geändert werden muss.

Spezielle Weisungen

Informieren Sie die Bank über längere Abwesenheiten, wenn Sie für diese Zeit die Versandinstruktionen geändert haben möchten.

Kosten

Bitte beachten Sie, dass die von den Banken üblicherweise verrechneten Gebühren und Kosten auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit gelten. Darüber hinaus können die Banken die ihnen entstehenden Kosten für die Nachforschungen, ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte, dem Kunden verrechnen. Selbstverständlich wird sich der Umfang der Nachforschungen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insbesondere nach Massgabe der in Frage stehenden Vermögenswerte, ausrichten.

Orientierung von Vertrauenspersonen / Notadresse / Letztwillige Verfügung

Eine Möglichkeit zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass Sie eine Vertrauensperson über Ihre Bankverbindung informieren. Allerdings kann die Bank einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie von Ihnen hierzu schriftlich ermächtigt worden ist. Daher empfehlen wir, bereits bei der Eröffnung der Beziehung bei Ihrer Bank die Adresse einer Vertrauensperson zu hinterlegen, welche von der Bank lediglich im Fall der Nachrichtenlosigkeit kontaktiert werden darf. Schliesslich können Sie z. B. in einer letztwilligen Verfügung erwähnen, bei welcher Bank Ihre Vermögenswerte deponiert sind.

Die Bank ist gerne bereit, Sie individuell zu beraten und Ihnen nach Möglichkeit behilflich zu sein.

Die betreffende Richtlinie des Liechtensteinischen Bankenverbandes kann über unsere Website bezogen werden (www.bankenverband.li).

Vielen Dank für Ihre Mithilfe bei der Vermeidung von nachrichtenlosen Vermögenswerten.